

Informationen für Verlage

Teil 1:

Allgemeine Hinweise zur Pflichtablieferung von elektronischen Publikationen in Hessen

Stand: Mai 2021

Frankfurt am Main

hebis-Verbundzentrale

Rechtsgrundlagen

Hessisches Bibliotheksgesetz (HessBibIG) (Auszug)

Vom 20. September 2010 (GVBl. I S. 295)

Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 523)

§ 4a HessBibIG – Pflichtexemplarrecht

(2) ¹Die Ablieferungspflichtigen haben Medienwerke in körperlicher und unkörperlicher Form in einfacher Ausfertigung nach Abs. 3 abzuliefern. ²Ablieferungspflichtig ist, wer berechtigt ist, ein Medienwerk zu verbreiten oder erstmals öffentlich zugänglich zu machen und den Sitz, eine Betriebsstätte oder den Hauptwohnsitz in Hessen hat.

(3) ¹Die Ablieferungspflichtigen haben die Medienwerke auf eigene Kosten binnen eines Monats seit Beginn der Verbreitung oder der öffentlichen Zugänglichmachung bei der zuständigen Bibliothek oder der von dieser benannten Stelle abzuliefern. ²Sie sind vollständig, in einwandfreiem, benutzbarem Zustand und zur dauerhaften Archivierung durch die Bibliothek geeignet unentgeltlich abzuliefern. ³Ihre Nutzbarkeit muss unbefristet und ohne Einschränkung durch Schutzmechanismen sowie rechtliche und tatsächliche Beschränkungen möglich sein. ⁴Medienwerke in unkörperlicher Form können nach den Maßgaben der zuständigen Bibliothek auch zur Abholung bereitgestellt werden. ⁵Die Bibliothek trägt dafür Sorge, dass die zur Verfügung gestellten Medienwerke in unkörperlicher Form nicht unzulässig weiterverbreitet werden können. [...]

(6) ¹[...] ²Die Ablieferung der unkörperlichen Medienwerke erfolgt allein nach Maßgabe der Rechtsverordnung.

Kompletter Text abrufbar auf der Plattform [Hessenrecht – Rechts- und Verwaltungsvorschriften](#)

Das **Hessische Bibliotheksgesetz** verpflichtet alle in Hessen ansässigen Verlage, jeweils ein Exemplar ihrer Publikationen an eine der fünf hessischen Pflichtexemplarbibliotheken abzuliefern. Die Ablieferungspflicht gilt auch für elektronische Online-Publikationen („Medienwerke in unkörperlicher Form“) und über kommerzielle Verlage hinaus für jeden, der ein Medienwerk öffentlich verbreitet und seinen Sitz im Land Hessen hat. Die Pflichtablieferung in Hessen entbindet nicht von der Pflichtablieferung an die Deutsche Nationalbibliothek, die zusätzlich erfolgen muss.

Detailregelungen finden sich in der **Verordnung über die Pflichtablieferung von Medienwerken** vom 14. August 2017 ¹. Darin wird die **hebis-Verbundzentrale** als Dienstleister für die fünf hessischen Pflichtbibliotheken mit der Entgegennahme der elektronischen Pflichtexemplare zur Speicherung und Langzeitarchivierung beauftragt. Zugriff auf die elektronischen Pflichtexemplare erhält die jeweils für die Ablieferung zuständige Bibliothek.

Weitere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Bibliotheken: der Universitäts- und Landesbibliothek **Darmstadt**, der Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg (**Frankfurt**), der Hochschul- und Landesbibliothek **Fulda**, der Universitätsbibliothek **Kassel** und der Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain (**Wiesbaden**).

¹ Text abrufbar auf der Plattform [Hessenrecht – Rechts- und Verwaltungsvorschriften](#)

Welche Bibliothek ist für meinen Verlag zuständig?

Jede der fünf hessischen Pflichtbibliotheken deckt eine bestimmte Region ab und sammelt die Publikationen der dort ansässigen Verlage bzw. Herausgeber. Hat ein Verlag oder Herausgeber mehrere Sitze, ist der erste im Impressum genannte Ort entscheidend. Über die regionale Aufteilung informiert eine Karte auf der Eingangsseite des [E-Pflicht-Portals](#).

Alle Fragen rund um das Thema E-Pflicht beantworten Ihnen die Ansprechpartner/innen in den Bibliotheken. Am schnellsten erreichen Sie die Bearbeiter/innen durch eine E-Mail an eine der folgenden Adressen:

| | |
|---------------------------|--|
| ULB Darmstadt: | epflicht@ulb.tu-darmstadt.de |
| UB Frankfurt: | ablieferung-epflicht@ub.uni-frankfurt.de |
| HLB Fulda: | ablieferung-epflicht@hlb.hs-fulda.de |
| UB Kassel: | ablieferung-epflicht@bibliothek.uni-kassel.de |
| HLB Rhein Main Wiesbaden: | epflicht-hlb@hs-rm.de |

E-Pflicht-Portal

Die hebis-Verbundzentrale hat das E-Pflicht-Portal <https://epflicht-hessen.hebis.de> als zentrale Arbeits- und Informationsplattform für Verlage und Bibliothekare eingerichtet. Sie müssen sich als ablieferungspflichtiger Verlag einmalig im Portal registrieren. Mit dieser Registrierung können Sie alle verfügbaren Ablieferungsverfahren nutzen und haben jederzeit einen Überblick über die bereits von Ihnen abgelieferten Publikationen. Sollten sich Ihre Verlags- oder Kontaktdaten ändern, nehmen Sie selbst die entsprechenden Aktualisierungen im E-Pflicht-Portal vor.

Ablieferungsverfahren

Die hebis-Verbundzentrale unterstützt Sie bei der Ablieferung von elektronischen Pflichtexemplaren durch verschiedene komfortable Verfahren:

- Einzelablieferung von monografischen Publikationen über ein Webformular
- Sammelablieferung von monografischen Publikationen über ein automatisiertes Hotfolder-Verfahren
- Einzelablieferung von Zeitschriftenheften über ein Webformular
- Sammelablieferung von Zeitschriftenheften über ein automatisiertes Hotfolder-Verfahren
- Einzelablieferung von Zeitschriftenaufsätzen über ein Webformular (in Entwicklung)
- Sammelablieferung von Zeitschriftenaufsätzen über ein automatisiertes Hotfolder-Verfahren (in Entwicklung)

Die Wahl des Verfahrens liegt ausschließlich beim jeweiligen Verlag. Es wird empfohlen, die Wahl an der Menge der abzuliefernden Publikationen, dem Ablieferungsturnus und den technischen Voraussetzungen im Verlag zu orientieren. Eine Mischung der verschiedenen Ablieferungsverfahren – je nach aktuellem Bedarf – ist möglich. Zu allen Verfahren sind Informationsmaterialien verfügbar.